



Satzung
über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge in der Stadt Kempten (Allgäu)

Vom 16. Februar 2010

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Zahl der Stellplätze	2
§ 3 Tatsächliche Herstellung	2
§ 4 Ablösung der Herstellungspflicht	3
§ 5 Höhe der Ablösungsbeträge	3
§ 6 <aufgehoben>	3
§ 7 Abweichungen	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Bekannt gemacht: 12. März 2010 (StABI KE 7/10)
Geändert am: 09. November 2012 (StABI KE 28 /12) und
20. Oktober 2015 (StABI KE 23/15)

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Stellplätze im Sinne von Art. 2 Abs. 8 Satz 1 BayBO im Gebiet der Stadt Kempten (Allgäu), soweit in Bebauungsplänen oder anderen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erlassenen Satzungen keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

(2) Innenstadt im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet, das in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan vom 15.01.2010 abgegrenzt ist. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO sowie der Mehrbedarf an Stellplätzen bei Änderungen und Nutzungsänderungen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO) bemisst sich nach der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei einer gemischten Nutzung als Laden und Café/Schank- und Speisewirtschaft ist der Schwerpunkt der beabsichtigten Nutzung für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs maßgeblich. In Fällen der Mischnutzung ohne eindeutigen Schwerpunkt ist die Gesamtfläche mit einem Mittelwert aus den beiden für die jeweilige Nutzung maßgeblichen Stellplatzberechnungsteilern zu berücksichtigen.

(3) Die Zahl der nach der Anlage 2 ermittelten notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4) Ergibt die Stellplatzberechnung Bruchzahlen, werden diese bei weniger als 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.

(5) Für Nutzungen, die von der Anlage 2 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf vom Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

§ 3

Tatsächliche Herstellung

(1) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Parkieranlage durch zwei oder mehrere Nutzer mit unterschiedlichen Betriebs-, Geschäfts- oder Öffnungszeiten kann als Abweichung nach Art. 63 BayBO zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Bauherr nachweist, dass die Stellplätze zu der Zeit seines Bedarfs nicht benötigt werden und die Benutzung für ihn

rechtlich gesichert ist. Die Nutzungszeiten für die verschiedenen Anlagen dürfen sich nicht überschneiden. Es ist zu gewährleisten, dass die Stellplätze für jede der Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 4

Ablösung der Herstellungspflicht

(1) Die Stellplatzpflicht kann durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherren gegenüber der Stadt erfüllt werden (Ablösungsvertrag), wenn der Bauherr die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks nicht herstellen kann.

(2) Von der Ablösemöglichkeit sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

(3) Für die Nutzung als Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons und sonstigen Vergnügungstätten ist die Ablösung der Herstellungspflicht ausgeschlossen.

§ 5

Höhe der Ablösungsbeträge

Der Ablösungsbetrag beträgt je notwendigen Stellplatz im Innenstadtbereich 7.500,- EUR und im sonstigen Bereich 4.500,- EUR als Regelsatz.

In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gemäß § 142 Abs.1 BauGB ermäßigt sich der Ablösebetrag pro Stellplatz auf 3.000 EUR, wenn durch die Sanierung bestehender Gebäude Wohnnutzungen geschaffen werden.

§ 6

<aufgehoben>

§ 7

Abweichungen

Art. 63 BayBO bleibt unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.